Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. Dezember 2020

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4312

Alle Abg

Aktenzeichen VI B 1 - 6355
bei Antwort bitte angeben

ORR Christian Fritsch
Telefon 0211 855-3336
Telefax 0211 855-
christian.fritsch@mags.nrw.de

Entwurf der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 27. Dezember 2018 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 i.V.m. Ziffer II.1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen den Entwurf der oben genannten Änderungsvereinbarung. Das Kabinett hat meine Absicht gebilligt, die Änderungsvereinbarung für das Land Nordrhein-Westfalen zu unterzeichnen.

Mit der Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung durch den Bund, die Länder und die Kirchen wird es möglich, die Anmeldefrist und die Bearbeitungszeit zu verlängern.

Nicht zuletzt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie war es erforderlich, die Stiftung Anerkennung und Hilfe zu verlängern und die finanzielle Ausstattung auskömmlich zu gestalten.

Im Einzelnen beinhaltet die Änderungsvereinbarung folgende Punkte:

- die Anmeldefrist zum Erhalt von Stiftungsleistungen wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert,
- die Bearbeitungszeit in den Anlauf- und Beratungsstellen wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert,
- das Stiftungsvermögen wird insgesamt um rund 17,5 Mio. Euro aufgestockt, der nordrhein-westfälische Anteil erhöht sich von 13.645.273 Euro auf 17.168.424,18 Euro.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlagen

Entwurf

(Stand: 9. Oktober 2020)

Änderungsvereinbarung

zur

Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 27. Dezember 2018 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

den Bundesminister für Arbeit und Soziales,

und

die Länder

Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Berlin, vertreten durch die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales,
Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,
Hessen, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung,
Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie,
Saarland, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

sowie **die Freistaaten**

Bayern, vertreten durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales,
Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Thüringen vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und **die Freien Hansestädte**

Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und **Hamburg,** vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband e. V. und die Deutsche Ordensobernkonferenz e. V.

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

ändern und ergänzen

die Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 27. Dezember 2018 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben

wie folgt:

Präambel

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe erkennt seit ihrem Beginn im Jahr 2017 das Leid und Unrecht vieler Betroffener an, das diese in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen erfahren haben. Die freiwilligen Leistungen der Stiftung können das erlittene Leid und Unrecht nicht ungeschehen machen. Sie sollen jedoch dazu dienen, Rechtsfrieden herzustellen und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen leisten.

Trotz grundsätzlicher Verwirklichung der Stiftungszwecke sehen die Vereinbarungspartner noch weiteren Handlungsbedarf und passen das Stiftungsvermögen an. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass die Anmeldesituation sowie der Bedarf an Unterstützungsleistungen in den west- und ostdeutschen Ländern sich anders entwickelt haben als in der ursprünglichen Schätzung angenommen.

Ferner verlängern die Vereinbarungspartner die Anmeldefrist bis zum 30. Juni 2021. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass durch die Corona-Pandemie bedingte Nachteile für Betroffene der Stiftung ebenfalls beachtet werden und möglichst alle Betroffenen innerhalb der Anmeldefrist Gelegenheit erhalten sollten, sich für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen anzumelden.

Vor diesem Hintergrund stellen die Vereinbarungspartner fest, dass die Stiftung mit Verwirklichung der Stiftungszwecke im Sinne des § 2 Absatz 3 der Satzung endet.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vereinbarungspartner was folgt:

1. Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 lautet nunmehr:

   Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt bis zu 305.517.383 Euro aus (siehe Anlage 1).

3. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die Unterstützungsleistungen werden bis zu 262.605.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon bis zu 164.160.000 Euro für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) und bis zu 98.445.000 Euro für das Gebiet der ehemaligen DDR (siehe Anlage 1).

4. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen werden 33.976.687 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

5. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die Kosten der Geschäftsstelle werden 6.107.696 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

6. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die sonstigen Aufwendungen werden 1.568.000 Euro (siehe Anlage 1) im Stiftungsvermögen vorgehalten.

7. Artikel 4 Absatz 7 lautet nunmehr:

   Die von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind zahlbar in Raten, die bei einem Start der Stiftung am 1. Januar 2017

   a. in 2017 insgesamt 72.000.000 Euro,

   b. in 2018 insgesamt 43.200.000 Euro,

   c. in 2019 insgesamt 72.000.000 Euro,

   d. in 2020 insgesamt 43.200.000 Euro,

e. in 2021 insgesamt bis zu 52.582.168 Euro,

f. in 2022 insgesamt bis zu 20.887.519 Euro,

g. in 2023 insgesamt bis zu 1.647.696 Euro

betragen.

8. Artikel 4 Absatz 8 lautet nunmehr:

   Die Geschäftsstelle fordert die Einzahlungen unterjährig bedarfsgerecht an. Sie kann Einzahlungen verringern bzw. aussetzen und durch Beschluss des Lenkungsausschusses überjährige Anforderungen vornehmen. Eine unterjährige und überjährige Anforderung kann auch in Teilbeträgen erfolgen. Überjährige Einzahlungen nach Satz 2 werden mit den Einzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre verrechnet. Eine verringerte oder ausgesetzte Einzahlung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Einzahlungen der Folgejahre.

9. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. Artikel 9 Absatz 2 lautet nunmehr:

    Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von viereinhalb Jahren, somit bis zum 30. Juni 2021, melden.

11. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 3 eingefügt:

    Die Länder gewährleisten, die bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen durch die Anlauf- und Beratungsstellen abzuarbeiten und bis zum 31. Dezember 2022 bei der Geschäftsstelle die Auszahlung anzufordern. Sie stellen sicher, dass die Anlauf- und Beratungsstellen nach abschließender Bearbeitung aller eingegangenen Anmeldungen zeitnah geschlossen werden. Die Erstattung der Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen an die Länder erfolgt maximal bis zur Höhe der pro Land konkret geschätzten Kosten (siehe Anlage 3 „Schätzung Personal- und Sachkosten der Anlauf- und Beratungsstellen“). Darüber hinausgehende Kosten werden nicht erstattet. Artikel 4 Absatz 10 der Verwaltungsvereinbarung bleibt unberührt.

12. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 4 eingefügt:

    Die Vereinbarungspartner stellen die Bearbeitung der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen sicher und gewährleisten im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auszahlung der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen. Die Geschäftsstelle wird im

erforderlichen Umfang aufrechterhalten und die Gremien der Stiftung – Lenkungsausschuss und Fachbeirat – bleiben tätig. Die Verwaltungsvereinbarung und Satzung gelten bis zur Beendigung der Stiftung.

13. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 5 eingefügt:

    Nach abschließender Bearbeitung der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen prüft der Lenkungsausschuss die Erreichung der Stiftungszwecke nach § 2 Absatz 3 der Satzung und beschließt, ohne weitere Beteiligung der Vereinbarungspartner, die Beendigung der Stiftung. Die Möglichkeit der vorherigen Beendigung der Stiftung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung bleibt davon unberührt.

14. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 6 eingefügt:

    Entsprechend § 11 Absatz 3 der Satzung führt nach Beendigung der Stiftung die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die technische und organisatorische Abwicklung der Vorhaltungen für die Stiftung durch. Diese technisch-organisatorische Abwicklung beinhaltet insbesondere die Endabrechnung mit den Vereinbarungspartnern sowie die Beendigung der Vertragsbeziehungen und Maßnahmen zur Schließung der Geschäftsstelle. Die Bearbeitung der Anmeldungen Betroffener ist ausgeschlossen.

15. Artikel 10 Absatz 1 lautet nunmehr:

    Diese Vereinbarung gilt bis zur Beendigung der Stiftung, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert, verändert oder aufgehoben wird.

16. Es wird folgender Artikel 10 Absatz 2 eingefügt:

    Soweit zur Erreichung und Umsetzung der Ziele und Zwecke dieser Änderungsvereinbarung Satzungsänderungen erforderlich sind, ist der Lenkungsausschuss ausdrücklich ermächtigt, von seinem Recht nach § 5 Absatz 2 Buchstabe h der Satzung unter Beachtung des § 6 Absatzes 3 Sätze 5 und 6 der Satzung Gebrauch zu machen.

17. Artikel 10 Absatz 2 (alt) wird zu Artikel 10 Absatz 3 und lautet nunmehr:

Sollten einzelne Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

18. Artikel 10 Absatz 3 (alt) wird zu Artikel 10 Absatz 4 und lautet nunmehr:

    Änderungen oder Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

19. Die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung bleiben unberührt.

Ort, Datum

……..……..……

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Herrn Bundesminister Hubertus Heil

Ort, Datum

……..……..……

Baden-Württemberg, vertreten durch Herrn Minister Manfred Lucha

……..……..……

Berlin, vertreten durch Frau Senatorin Elke Breitenbach

……..……..……

Brandenburg, vertreten durch Frau Ministerin Ursula Nonnemacher

……..……..……

Hessen, vertreten durch Herrn Minister Kai Klose

……..……..……

Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Frau Ministerin Stefanie Drese

……..……..……

Niedersachsen, vertreten durch Frau Ministerin Dr. Carola Reimann

……..……..……

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Herrn Minister Karl-Josef Laumann

……..……..……

Rheinland-Pfalz, vertreten durch Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler

……..……..……

Saarland, vertreten durch Frau Ministerin Monika Bachmann

……..……..……

Sachsen-Anhalt, vertreten durch Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

……..……..……

Schleswig-Holstein, vertreten durch Herrn Minister Dr. Heiner Garg

……..……..……

Freistaat Bayern, vertreten durch Frau Staatsministerin Carolina Trautner

……..……..……

Freistaat Sachsen, vertreten durch Frau Staatsministerin Petra Köpping

……..……..……

Freistaat Thüringen, vertreten durch Frau Ministerin Heike Werner

……..……..……

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch Frau Senatorin Anja Stahmann

……..……..……

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard

Ort, Datum

……..……..……

Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Ort, Datum

……..……..……

(Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch Herrn Bischof Dr. Georg Bätzing,
vertretend zugleich den Verband der Diözesen Deutschlands, den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonferenz